

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 2 LVwVfG des Regierungspräsidiums Freiburg

Ausbau TENP-Leitungssystem zur Gasversorgung zwischen Schwarzach und Eckartsweier

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.07.2023 - Az. 24 – 0513.2-58 – den Netzausbau der TENP III Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier genehmigt. Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Der Plan für den Netzausbau der TENP III im Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier in den Gebietskörperschaften Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen, Rheinau und Willstätt im Ortenaukreis einschließlich der in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen wird gemäß § 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der Fassung der 1. Planänderung unter den im Abschnitt V. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung TENP III, Abschnitt Schwarzach-Eckartsweier in den Gebietskörperschaften Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen, Rheinau und Willstätt im Ortenaukreis nebst Anbindungen an die Armaturenstation Rheinbischofsheim und an die neu errichtete Molchschleusenstation Eckartsweier sowie Anbindung des Netzanschlusspunktes Willstätt; Länge 22 km,
- b) Errichtung notwendiger Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG, der Plan umfasst insbesondere folgende Nebenanlagen:
 - Anbindung des Netzanschlusspunktes Willstätt, der Armaturenstation Rheinbischofsheim und der Molchschleusenstation Eckartsweier,
 - Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die vorhandene Schieberstation Rheinbischofsheim und die zugehörige Ausbläserfläche, Flurstück Nrn. 2757, 2756, 193/1, Gemarkung Rheinbischofsheim,
 - Rückbau und Neuerrichtung der Molchschleusenstation Eckartsweier nebst Errichtung einer Zaunanlage mit Übersteigschutz um die neue Molchschleusenstation Eckartsweier und zugehöriger Ausbläserfläche, Errichtung eines Kleinschalthauses innerhalb der Station sowie Errichtung einer Zufahrt von der K5324, Flurstück Nrn. 1050, 1044, 1044/4, Gemarkung Eckartsweier,
 - Herstellung und Betrieb des Steuer- und Kommunikationskabels zur TENP III im Leitungsgaben der TENP III,

- Erder- und Korrosionsschutzmaßnahmen (kathodische Korrosionsschutzanlage nebst Messeinrichtungen),

c) Umlegung des Glasfaserkabels der GasLine GmbH & Co. KG im Schutzstreifen der TENP II (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Darüber hinaus wurden im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme, die offene/ geschlossene Querung Gewässer I. sowie II. Ordnung, die Einleitung von im Nahbereich entnommenem Grund-/ Tages- und Restwasser, die in den Grundwasserleiter eindringenden HDD-Bohrungen nach § 43 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), die Entnahme und Einleitung von Druckprobenwasser, den Aus- und Neubau von Drainageanlagen und das Einbringen von Baustoffen ins Grundwasser erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Grundstücksverzeichnis, Grundstückspläne, einen UVP-Bericht, einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie einen Fachbeitrag Bodenschutz und Bodenschutzkonzept. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine größere Zahl von Auflagen und Zusagen insbesondere zu Natur-, Arten-, Boden-, Gewässer-, Lärm-, Erschütterungs-, und Denkmalschutz sowie zum Bau und Betrieb der Leitung.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Beschreibung des genehmigten Vorhabens:

Beginnend an der Verdichterstation Schwarzach im Landkreis Rastatt verläuft die geplante Leitung zunächst auf einer Strecke von knapp sieben Kilometern im Regierungsbezirk Karlsruhe, wo sie einem gesonderten Verfahren unterliegt. Ab der Querung des Fünfheimburger Waldgrabens verläuft die geplante Leitung mit einer Länge von rund 22 Kilometern in südwestlicher Richtung durch den Regierungsbezirk Freiburg bis zur Station Eckartsweier im Ortenaukreis. Die neue Gaspipeline hat eine Nennweite von DN 1.000 und soll nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der 1970 errichteten und korrosionsbedingt außer Betrieb gesetzten Erdgaspipeline TENP I errichtet werden und diese ersetzen. Auf dem verfahrensgegenständlichen Abschnitt Schwarzach - Eckartsweier wird die neu geplante Leitung an die bereits vorhandene Armaturenstation Rheinbischofsheim sowie an die Molchsleusenstation Eckartsweier angeschlossen. Letztere soll zurückgebaut und ersatzneugebaut werden und ist mithin neben dem geplanten Leitungsbau Gegenstand des Antrags.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Gebietskörperschaften Achern, Kehl, Oberkirch, Renchen, Rheinau und Willstätt des Landkreises Ortenaukreis. Neben den vor-

genannten Planungen sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen notwendig sind, Gegenstand des Antrags (z.B. die Änderung und Anbindung angrenzender Leitungen, die Sicherung und Nutzung von Zuwegungen, Arbeitsflächen, Rohrlagerplätzen, die Ausweisung von Leitungsschutzstreifen sowie notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen).

Zum Ausgleich der durch das Planvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf der Gemarkung Hohnhurst („Riedschlag“) der Stadt Kehl, auf der Gemarkung Urloffen („Rüttmatt“, „Eichnerst“) der Gemeinde Appenweier sowie auf der Gemarkung Eckartsweier der Gemeinde Willstätt ökologische Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen zwei Wochen, und zwar

**von Dienstag, dem 08.08.2023
bis einschließlich Montag, dem 21.08.2023 im**

**Technischen Rathaus Achern, Illenauer Allee 70, 77855 Achern,
Rathaus Renchen, Hauptstr. 57, 77871 Renchen,
Rathaus Willstätt, Am Mühlplatz 1, 77731 Willstätt,
Rathaus Oberkirch, Pavillon Ost, Eisenbahnstraße 1, 77704 Oberkirch,
Bürgerbüro Bauen der Stadt Kehl, Rathausplatz 3, 77694 Kehl, und
im Rathaus II der Stadt Rheinau, Bauamt, Rheinstraße 46, 77866 Rheinau**

jeweils während der üblichen Öffnungszeiten

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung am **08.08.2023** auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/> unter der Rubrik „**Energieleitungen**“ eingesehen werden.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i. Br. angefordert werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Freiburg, den 04.08.2023

Regierungspräsidium Freiburg